

Gestaltungssatzung der Stadt Apolda

Beschluss-Nr. : 296-XXXII/08 vom 05. März 2008
ausgefertigt am : 22. April 2008
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda S. 39 ff. vom 25. April 2008
in Kraft seit : 26. April 2008

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Rechtsgrundlagen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Gebäudeeinordnung und Gebäudeausrichtung
- § 4 Dächer sowie deren Bauteile und Auf- und Anbauten
- § 5 Außenwände und Fassaden
- § 6 Fenster, Türen, Tore und Durchfahrten
- § 7 Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden
- § 8 Wertvolle Bauteile
- § 9 Freianlagen und Einfriedungen
- § 10 Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten und Beleuchtungsanlagen
- § 11 Abweichungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anlagen

- Karte der Sanierungsgebiete im räumlichen Geltungsbereich
- Karte der nicht vom räumlichen Geltungsbereich erfassten Gebiete

Einführung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Apolda hat als örtliche Bauvorschrift die Aufgabe, die im Erscheinungsbild (Orts- und Straßenbild) verkörperten Werte zu sichern.

Grundsätzliches Ziel dieser Satzung ist es, die alte, historisch gewachsene, ortstypische Struktur zu erhalten, wiederherzustellen bzw. angepasst weiter zu entwickeln.

Die Stadt Apolda verfügt über einen gewachsenen Stadtkern, der mit seinen angrenzenden Stadtbereichen als förmlich festgelegte Sanierungsgebiete definiert sind. Diese bedürfen in ihrer Eigenständigkeit und besonderen gestalterischen Eigenart des besonderen Schutzes. Erhaltung, Pflege und Sanierung stellen hier eine besondere Verpflichtung dar.

Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge, das Ortstypische mit seinen Gestaltungsmerkmalen zu bewahren. Deshalb gelten in den Sanierungsgebieten differenzierte Festsetzungen in dieser Gestaltungssatzung. Allgemeine Gestaltungsforderungen gelten darüber für das Stadtgebiet.

Gebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen, Industrie- und Gewerbegebiete sowie das Wohngebiet Apolda Nord unterliegen **nicht** den Anforderungen dieser Gestaltungssatzung.

Die Festsetzungen und Regelungen des Thüringer Denkmalschutzes gehen dieser Satzung vor.

Anwendung findet diese Satzung bei beabsichtigten Veränderungen.

Erforderliche Genehmigungen nach Sanierungsrecht auf der Grundlage des Baugesetzbuches werden durch die Abteilung Stadtplanung des Fachbereiches Stadtplanung und Bauwesen bzw. der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Gewünschte Beratungen erfolgen darüber hinaus ebenfalls durch die Abteilung Stadtplanung.

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455 f.), sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349 ff.), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet.
- 2) Ausgenommen davon sind:
 - a) alle Industrie- und Gewerbegebiete
 - b) alle sonstigen Gebiete im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und
 - c) das Wohngebiet Apolda Nord.

gemäß der anliegenden Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die Einordnung und Ausrichtung von Gebäuden sowie für alle Veränderungen, Beseitigungen und Neuerrichtungen von Grundstücks- und Gebäudeteilen, welche vom öffentlichen Raum einsehbar sind.
- 2) Diese Satzung gilt für alle nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungsbedürftigen (§ 62 ThürBO), verfahrensfreien (§ 63 ThürBO), genehmigungsfreigestellten (§ 75 ThürBO) Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese Vorhaben bauliche oder sonstige Anlagen gemäß Absatz 1 betreffen.

§ 3

Gebäudeeinordnung, Gebäudeausrichtung

- 1) Die für die jeweilige Ortslage typischen Ausrichtungen bzw. Firstrichtungen der Gebäude sind einzuhalten.

- 2) Gebäude sind entsprechend der vorhandenen Baufluchten einzuordnen.
- 3) Gebäude sind in ihren Proportionen (Länge, Höhe, Breite) harmonisch auf ihre Umgebung abzustimmen.
- 4) **Zusätzlich gilt für die Sanierungsgebiete:**
 - a) Vorhandene Parzellenteilungen müssen an der Fassade der Gebäude oder an der Einfriedung der Grundstücke erhalten bzw. erkennbar bleiben. Bei grenzüberschreitender Neubebauung muss zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellierung durch Vor- und Rücksprünge, unterschiedlich, jedoch aufeinander abgestimmte Farbgebung, durch Absätze in den Gesimsen, Trauf- und Firsthöhen sowie unterschiedliche Anordnung der Fensterbänder, in der Fassadengliederung der Gebäude ablesbar sein.
 - b) Gebäude innerhalb einer geschlossenen Bebauung dürfen nur ersatzlos entfernt werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Andernfalls ist die Gebäudeflucht gestalterisch entsprechend geschlossen zu halten, durch zeitlich begrenzte Maßnahmen des Schließens von Baulücken mit Mauern und Zäunen.

§ 4 Dächer sowie deren Bauteile und Auf- und Anbauten

- 1) Die Dachform ist in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes und der Umgebung bzw. dem Baustil des Gebäudes entsprechenden Form zu erhalten bzw. neu zu gestalten. Das Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung ist dabei gestalterisch zu berücksichtigen.
- 2) Für die Dacheindeckung sind Wellasbest oder Kunststoffplatten generell nicht zulässig, Blech darf nur zu konstruktiven Zwecken Verwendung finden. Bei Nebengebäuden können Ausnahmen genehmigt werden.
- 3) Dachaufbauten sind in ihrer Größe und Proportion dem Gebäude anzupassen. Der Abstand zu den Ortsgängen muss eine deutliche Erscheinung der Dachaufbauten als solche, im Gegensatz zu einer Aufstockung, erkennen lassen.
- 4) **Für die Sanierungsgebiete gelten zusätzlich folgende Regelungen:**
 - a) Vom öffentlichen Raum einsehbare Dachflächen dürfen nur in einer dem historischen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechenden Form und mit der dafür üblichen Deckungsart gestaltet werden. Das gilt auch für die Dachaufbauten.
 - b) Geneigte Dächer, wie Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer sowie Mansardendächer sind in der Regel mit einer Deckung aus rotfarbenen Tondachziegel (matte Engobe) oder anderen Materialien, welche in Form, Farbe, Materialstärke und Deckungsart diesen Tondachziegeln entsprechen, zulässig. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Schieferdeckungen zulässig.
 - c) Dachflächenfenster sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie müssen in den Achsen der darunter liegenden Öffnungen angeordnet werden. Die äußeren maximalen Maße dieser Fenster betragen 1,00 m in der Breite und 1,40 m in der Höhe.
 - d) Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Parabolspiegel sind so zu installieren, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
 - e) Schornsteinköpfe sind nur in verputzter, verklinkerter oder verschieferter Ausführung zulässig.
 - f) Schneefangeinrichtungen sind in der üblichen Gitterausführung zulässig, solche aus Rundholzstangen unzulässig.

§ 5 Außenwände und Fassaden

- 1) Fassaden sind in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes und der Umgebung bzw. dem Baustil des Gebäudes entsprechender Form zu erhalten bzw. neu zu gestalten.
- 2) Fassadenverkleidungen aus keramischen Fliesen und sonstige Plattenverkleidungen aus Kunststoff, Asbestzementprodukten, künstlichen Materialnachbildungen, Metallpaneelen sowie allen Arten von glänzenden oder glasierten Materialien sind unzulässig.
- 3) Die Fassade soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geschlossenen Flächen und Öffnungen aufweisen (Regel: geschlossene Wandfläche größer als Öffnungen).

- 4) Die Farbgestaltung der Fassaden muss dem ortstypischen Erscheinungsbild und der Architektur des Gebäudes entsprechen. Die Farbgebung benachbarter Gebäude muss sich unterscheiden und ist harmonisch in das Ensemble der Straße einzufügen.
- 5) **Zusätzlich gelten für die Sanierungsgebiete folgenden Regelungen:**
 - a) Bei Erneuerung oder Umbau bestehender Fassaden sind die ursprünglichen Proportionen wiederherzustellen. Vorhandene Detailelemente, wie Auskragungen, Gesimse, Konsolen, Tür- und Fenstergewände, Lisenen und sonstige Fassadenelemente sowie historische Fenstergliederungen sind in der Regel zu erhalten oder bei Neugestaltung in geeigneter Form und entsprechendem Material einzufügen.
 - b) In den Erdgeschossen sind straßenseitig ungegliederte geschlossene Flächen über 3 m Länge unzulässig.
 - c) An vorhandenen Gebäuden sind Fassadenflächen, ausgenommen Klinkerfassaden und Sichtfachwerk grundsätzlich geputzt auszuführen. Dabei ist ein farblich behandelter Glattputz zu bevorzugen. Untypisch strukturierte Putze sowie Kunststoffputze sind unzulässig.
 - d) Fassadenverkleidungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
 - e) Fachwerk, soweit es sich im Sichtfachwerk handelt, muss wiederhergestellt werden.

§ 6

Fenster, Türen, Tore und Durchfahrten

- 1) Öffnungen in Fassaden, wie Fenster, Türen, Tore und Durchfahrten sind als Teil der Fassadengestaltung zu beachten. Sie sind in den Proportionen auf die Dimensionen der Fassade bzw. der einzelnen Geschossbereiche abzustimmen.
- 2) **Zusätzlich gelten für die Sanierungsgebiete folgenden Regelungen:**
 - a) Straßenfassaden sind grundsätzlich mit Öffnungen auszubilden.
 - b) Für Fenster und Türen sind hochrechteckige Formate zu wählen.
 - c) Neue Fenster sind aus Holz oder Kunststoff mit gleichem Erscheinungsbild wie Holz herzustellen.
 - d) Fenster und Türen sind entsprechend dem historischen Erscheinungsbild der Fassade mit Flügelteilungen bzw. Sprossen zu gliedern. Ab Öffnungsbreiten von 1 m sind Fenster mehrflügelig auszubilden. Ab einer Öffnungsbreite über 1,45 m sind Kämpfer auszubilden. Fenster der Obergeschosse ohne Brüstungen sind straßenseitig nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
 - e) Glasbausteine, strukturierte, gewölbte und farbige Gläser und Fensterbänder sind unzulässig.
 - f) Fenstersprossen müssen entweder als glasteilende Sprossen oder in der Erscheinungsform von glasteilenden Sprossen ausgeführt werden. Sollen sie zur Fenstergliederung eine Pfosten, Stulp oder Kämpfer gestalterisch ersetzen, so sind sie mindestens 8 cm breit und zusätzlich profiliert auszuführen. Sonstige Sprossen sind in einer Breite von 2 bis 3 cm zulässig.
 - g) Schaufenster sind nur in Erdgeschossen zulässig. Sie müssen sich in Form und Material dem vorhandenen Gebäude und dem Charakter der Umgebung anpassen.
 - h) Über die Hausbreite durchlaufende Schaufensterflächen sind unzulässig.
 - i) Schaufenster sind nur in hochrechteckigen Formaten zulässig oder durch Pfeiler, Pfosten und Säulen in hochrechteckige Formate zu unterteilen.
 - j) Vorhandene Stütz- und Gliederungselemente von Schaufenstern sind beizubehalten.
 - k) Der Einbau von Garageneinfahrten bzw. Durchfahrten in die Erdgeschosszonen der Gebäude ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 7

Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden

- 1) Markisen müssen sich in Proportion, Form und Farbe der Fassade unterordnen. Sie dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen und müssen mit ihrer Vorderkante einen Abstand von mindestens 70 cm von der Bordsteinkante haben. Ihre lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,50 m betragen.
- 2) **Zusätzlich gelten für die Sanierungsgebiete folgenden Regelungen:**
 - a) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen Gesimse, Verzierungen oder Umrahmungen sowie Schriftzüge nicht überschneiden. Feststehende Markisen an Straßenfassaden sind untersagt.
 - b) Außen liegende Rollladen- und Jalousienkästen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und sofern sie in ihrer Gestaltung und Material den besonderen Anforderungen des Einzelfalles genügen, zulässig.

- c) Markisen, Jalousien, Rollläden und Klappläden sind in das Farbkonzept der Fassade einzufügen, dabei sind Pastellfarben zu bevorzugen. Grelle, glänzende Farben und Materialien sind für diese Bauteile untersagt.

§ 8 Wertvolle Bauteile

Zweck- und Schmuckelemente von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung (Wappen- und Schlusssteine, Gewände, Inschriften, Figuren, Konsolen, Türblätter und ähnliches) sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen. Bei Umbauten oder Abbrüchen sind sie zu sichern und gegebenenfalls wiederzuverwenden.

§ 9 Freianlagen und Einfriedungen

- 1) Private Freiflächen müssen, soweit sie vom öffentlichen Straßenverkehr her einsehbar sind, so gestaltet und gepflegt werden, dass sie das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen.
- 2) Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes und der Umgebung bzw. dem Baustil des Gebäudes entsprechenden Form zu erhalten bzw. neu zu gestalten.
- 3) Bei Vorgärten sind Einfriedungen mit einer Höhe von höchstens 1,20 m zulässig.
- 4) Bei unversiegelten und unbebauten Vorgärten, deren Umgebung auch ohne nennenswerte Bodenversiegelung geprägt ist, sind Garagen, Carports und andere bauliche Anlagen unzulässig.
- 5) Bei Höfen, Bauernhöfen und sonstigen Stadtgärten, sind die vorhandenen Mauern, welche an öffentlichem Raum angrenzen, sofern sie in traditioneller bzw. historischer Bauweise errichtet wurden, zu belassen bzw. in ähnlicher Form und Material wieder zu errichten.
- 6) **Zusätzlich gelten für die Sanierungsgebiete folgenden Regelungen:**
 - a) Für Einfriedungen zum öffentlichen Raum ist die Verwendung von Drahtzäunen, Jägerzäunen, Zäunen und Mauern aus gelochten Betonform-, Betonwaben-, Ziegelform- und ähnlichen Elementen unzulässig.
 - b) Die Beseitigung von Einfriedungen zum öffentlichen Raum ist nur zulässig, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.
 - c) Unverrückbare Pflanzenkübel, Findlinge und sonstige feste Aufsteller sind im öffentlichen Raum unzulässig, Ausnahmen bilden ortsbewegliche Pflanzenkübel und Aufsteller, die zur Dekoration von Ladeneingängen und ähnlichen Zwecken dienen und bei Bedarf, z. B. Straßenreinigung, leicht entfernt werden können.
 - d) Zulässig sind nur Zäune, Mauern und sonstige Einfriedungen, welche sich dem Baustil des Gebäudes, der Hofanlage oder dem Stadtgarten im Einzelfall anpassen.

§ 10 Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten und Beleuchtungsanlagen

- 1) Bauteile und Baukörper von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung dürfen durch Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten sowie Antennen- und Beleuchtungsanlagen nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- 2) Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten und Beleuchtungsanlagen müssen in Werkstoff, Farbe, Form und Umfang so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Straßenzüge, Plätze sowie auch der Einzelgebäude anpassen.
- 3) Die Größe einer Werbeanlage an einem Gebäude ist auf die Größe des Gebäudes und die Proportionen der Gebäudeteile, wie Fenster, Türen und Gesimse, abzustimmen. Befinden sich mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude, so sind sie zusammenzufassen bzw. einer regelmäßigen Gliederung zu unterwerfen.
- 4) **In den Sanierungsgebieten sind genehmigungspflichtig:**
 - a) Hinweisschilder und Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche größer als 0,2 m² und

b) sämtliche sonstigen Elemente, welche an straßenseitigen Fassaden befestigt werden sollen.

5) **In den Sanierungsgebieten sind unzulässig:**

- a) Großflächenwerbung,
- b) Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht, mit Ausnahme der Verwendung für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen. während der Adventszeit sowie im Rahmen von Veranstaltungen städtischer Bedeutung, wie Stadtfesten und Umzügen,
- c) Lichtwerbung in grellen Farben oder hell abstrahlende Lichtkästen,
- d) Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses,
- e) Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung,
- f) Werbeanlagen, welche die Gestaltung des Gebäudes prägende Bauteile, wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse, Ornamente, Fensterläden und Inschriften, überdecken,
- g) Werbeanlagen auf Dächern,
- h) Spruchbänder, Lichterketten, Fahnen und ähnliche bewegliche Werbeanlagen, mit Ausnahme bei Verwendung für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen, während der Adventszeit, sowie im Rahmen von Veranstaltungen von städtischer Bedeutung, wie Stadtfesten und Umzügen,
- i) Warenautomaten und Schaukästen mit mehr als 25 cm Auskragung über die Bauflicht hinaus sowie bei Bürgersteigen mit einer Breite von weniger als 1,20 m, Warenautomaten und Schaukästen jeglicher Auskragung,
- j) Leitungen und Kabel auf der Straßenfassade der Gebäude,
- k) Beleuchtungsanlagen, welche die Gestaltung des Straßenraumes stören oder in Art und Gestaltung dem Baustil des Gebäudes widersprechen,
- l) Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen, Toren und Stützmauern.

§ 11 Abweichungen

- 1) Die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung ist gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- 2) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen gemäß § 63 e ThürBO zulassen.
- 3) Die Stadt entscheidet bei baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen (verfahrensfreie und verfahrensfreigestellte Bauvorhaben) über die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des
 - (1) § 3 Abs. 1 für die jeweilige Ortslage typischen Ausreichungen bzw. Firstrichtungen der Gebäude nicht einhält,
 - (2) § 3 Abs. 2 Gebäude nicht entsprechend der vorhandenen Baufluchten einordnet,
 - (3) § 3 Abs. 3 Gebäude nicht in ihren Proportionen (Länge, Höhe, Breite) harmonisch auf ihre Umgebung abstimmt,
 - (4) § 3 Abs. 4 a) vorhandene Parzellenteilungen an der Fassade der Gebäude oder an der Einfriedung der Grundstücke nicht erkennbar lässt sowie bei grenzüberschreitender Neubebauung die vorhandene Parzellierung nicht durch Vor- und Rücksprünge oder nicht durch unterschiedliche Farbgebung, sowie nicht durch Absätze in den Gesimsen oder Trauf- und Firshöhen oder durch unterschiedliche Anordnung der Fensterbänder in der Fassadengliederung ablesbar lässt,
 - (5) § 3 Abs. 4 b) Gebäude innerhalb geschlossener Bebauung ersatzlos entfernt oder die Gebäudeflucht nicht gestalterisch ansprechend geschlossen hält,
 - (6) § 4 Abs. 1 die Dachform nicht in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes und der Umgebung bzw. dem Baustil des Gebäudes entsprechenden Form erhält oder neu gestaltet,
 - (7) § 4 Abs. 2 für die Dacheindeckung Wellasbest, Kunststoffplatten oder Blech nicht nur zu konstruktiven Zwecken verwendet,
 - (8) § 4 Abs. 3 Dachaufbauten nicht in ihrer Größe und Proportion dem Gebäude anpasst oder im Abstand zu den Orgängen keine deutliche Erscheinung der Dachaufbauten als solche im Gegensatz zu einer Aufstockung erkennen lässt,

- (9) § 4 Abs. 4 a) vom öffentlichen Raum einsehbare Dachflächen und –aufbauten nicht in einer dem historischen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechenden Form oder mit der dafür üblichen Deckungsart gestaltet,
- (10) § 4 Abs. 4 b) geneigte Dächer wie Satteldächer, Walm- oder Krüppelwalmdächer sowie Mansardendächer nicht mit einer Deckung aus rotfarbenen Tondachziegeln oder anderen Materialien, welche in Form, Farbe, Materialstärke und Deckungsart diesen Tonziegeln entsprechen, versieht,
- (11) § 4 Abs. 4 c) Dachflächenfenster nicht so anordnet, dass sie die Achsen der darunter liegenden Öffnungen aufnehmen und die maximalen Maße von 1,00 m in der Breite und 1,40 m in der Höhe überschreiten,
- (12) § 4 Abs. 4 d) Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Parabolspiegel so installiert, dass sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind,
- (13) § 4 Abs. 4 e) Schornsteinköpfe nicht verputzt, verklinkert oder verschiefert herstellt,
- (14) § 4 Abs. 4 f) Schneefangeinrichtungen nicht in der üblichen Gitterausführung verwendet,
- (15) § 5 Abs. 1 Fassanden nicht in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes und der Umgebung bzw. den Baustil erhält bzw. neu gestaltet,
- (16) § 5 Abs. 2 Fassadenverkleidungen aus keramischen Fliesen oder sonstigen Plattenverkleidungen aus Kunststoff, Asbestzementprodukten, künstliche Materialnachbildungen, Metallpaneelen sowie allen Arten von glänzenden oder glasierten Materialien verwendet,
- (17) § 5 Abs. 3 Fassaden nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen geschlossenen Flächen und Öffnungen realisiert,
- (18) § 5 Abs. 4 die Farbgebung der Fassaden nicht entsprechend des ortstypischen Erscheinungsbildes und der Architektur des Gebäudes wählt oder die Farbgebung der benachbarten Gebäude nicht berücksichtigt,
- (19) § 5 Abs. 5 a) bei Erneuerung oder Umbau bestehender Fassaden nicht die ursprünglichen Proportionen wieder herstellt oder vorhandene Detailelemente, wie Auskragungen, Gesimse, Konsolen, Tür- und Fenstergewände, Lisenen und sonstige Fassadenelemente sowie historische Fenstergliederungen nicht erhält oder bei der Neugestaltung nicht in geeigneter Form oder entsprechendem Material einfügt,
- (20) § 5 Abs. 5 b) im Erdgeschoss straßenseitig eine ungegliederte geschlossene Fläche über 3 m Länge einrichtet,
- (21) § 5 Abs. 5 c) an vorhandenen Gebäuden, Fassadenflächen, ausgenommen Klinkerfassaden und Sichtfachwerk, nicht geputzt ausführt oder untypisch strukturierte Putze oder Kunststoffputze verwendet,
- (22) § 5 Abs. 5 d) Fassadenverkleidungen ohne Ausnahmegenehmigung anbringt,
- (23) § 5 Abs. 5 e) Sichtfachwerk nicht wieder herstellt,
- (24) § 6 Abs. 1 Öffnungen in den Fassaden, wie Fenster, Türen, Tore und Durchfahrten nicht in den Proportionen auf die Dimensionen der Fassade bzw. einzelner Geschossbereiche anstimmt,
- (25) § 6 Abs. 2 a) Straßenfassaden ohne Öffnungen ausbildet,
- (26) § 6 Abs. 2 b) für Fenster und Türen keine Hochrechteckigen Formate wählt.
- (27) § 6 Abs. 2 c) neue Fenster nicht aus Holz oder Kunststoff in gleichem Erscheinungsbild wie Holz herstellt,
- (28) § 6 Abs. 2 d) Fenster und Türen nicht entsprechend dem historischen Erscheinungsbild der Fassade mit Flügelteilungen bzw. Sprossen gliedert oder ab einer Öffnungsbreite von 1 m Fenster nicht mehrflügelig ausbildet oder ab einer Öffnungshöhe von mehr als 1,45 m keine Kämpfer ausbildet oder Fenster der Obergeschosse ohne Brüstungen straßenseitig gestaltet,
- (29) § 6 Abs. 2e) Glasbausteine, strukturierte, gewölbte oder farbige Gläser oder Fensterbänder verwendet,
- (30) § 6 Abs. 2 f) Fenstersprossen nicht entweder als glasteilende Sprossen oder in der Erscheinungsform von glasteilenden Sprossen ausführt oder, sofern sie zur Fenstergliederung eine Pfosten, Stulp oder Kämpfer gestalterisch ersetzen, nicht mindestens 8 cm breit und zusätzlich profiliert ausgeführt werden oder sonstige Sprossen nicht in einer Breite von 2 – 3 cm ausgeführt werden,
- (31) § 6 Abs. 2 g) Schaufenster außerhalb von Erdgeschossen errichtet oder Schaufenster in Form oder Material nicht dem vorhandenen Gebäude oder dem Charakter der Umgebung anpasst,
- (32) § 6 Abs. 2 h) über die Hausbreite durchlaufende Schaufensterflächen errichtet,
- (33) § 6 Abs. 2 i) Schaufenster nicht in hochrechteckigen Formaten errichtet oder nicht durch Pfeiler, Pfosten oder Säulen in hochrechteckige Formate unterteilt,
- (34) § 6 Abs. 2 j) vorhandene Stütz- und Gliederungselemente von Schaufenstern nicht beibehält,
- (35) § 6 Abs. 2 k) ohne Ausnahmegenehmigung eine Garageneinfahrt bzw. Garagendurchfahrt in die Erdgeschosszone eines Gebäudes einbaut,
- (36) § 7 Abs. 1 Markisen anbringt, die sich in Proportion, Form oder Farbe nicht der Fassade unterordnen oder den öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigen oder mit ihrer Vorderkante keine Abstand von mindestens 70 cm von der Bordsteinkante haben oder deren lichte Durchgangshöhe nicht mindestens 2,50 m beträgt,
- (37) § 7 Abs. 2 a) Markisen anbringt, welche sich nicht über einem Ladeneingang oder einem Schaufenster im Erdgeschoss befinden oder Gesimse, Verzierungen oder Umrahmungen oder Schriftzüge überschneiden oder feststehende Markisen straßenseitig anbringt,
- (38) § 7 Abs. 2 b) außenliegende Rollläden- oder Jalousienkästen ohne Ausnahmegenehmigung anbringt,

- (39) § 7 Abs. 2 c) Markisen, Jalousien, Rollläden oder Klapppläden in grellen, glänzenden Farben oder Materialien anbringt,
 - (40) § 8 Zweck- und Schmuckelemente von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung nicht an Ort und Stelle sichtbar erhält oder pflegt oder bei Umbauten oder Abbrüchen diese nicht sichert oder wiederverwendet,
 - (41) § 9 Abs. 1 private Freiflächen, welche vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind, nicht so gestaltet oder pflegt, dass sie das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen,
 - (42) § 9 Abs. 2 Einfriedungen zum öffentlichen Raum nicht in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes oder der Umgebung bzw. den Baustil des Gebäudes entsprechenden Form erhält oder neu gestaltet,
 - (43) § 9 Abs. 3 Vorgärten mit einer Einfriedung mit einer Höhe von mehr als 1,20m versieht,
 - (44) § 9 Abs. 4 in unversiegelten oder unbebauten Vorgärten, deren Umgebung auch ohne nennenswerte Bodenversiegelung geprägt ist, Garagen, Carports oder andere bauliche Anlagen errichtet,
 - (45) § 9 Abs. 5 bei Höfen, Bauernhöfen oder sonstigen Stadtgärten, nicht die vorhandenen Mauern, welche an öffentlichen Raum angrenzen, belässt bzw. nicht in ähnlicher Form oder Material wieder errichtet,
 - (46) § 9 Abs. 6 a) für Einfriedungen zum öffentlichen Raum Drahtzäune, Jägerzäune, Zäune oder Mauern aus gelochten Betonform-, Betonwaben-, Ziegelform- oder ähnlichen Elementen verwendet,
 - (47) § 9 Abs. 6 b) Einfriedungen zum öffentlichen Raum beseitigt,
 - (48) § 9 Abs. 6 c) unverrückbare Pflanzenkübel, Findlinge oder sonstige feste Aufsteller im öffentlichen Raum verwendet,
 - (49) § 9 Abs. 6 d) Zäune, Mauern oder sonstige Einfriedungen errichtet, welche sich nicht dem Baustil des Gebäudes, der Hofanlage oder dem Stadtgarten im Einzelfall anpassen,
 - (50) § 10 Abs. 1 durch Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten oder Beleuchtungsanlagen, Baukörper oder Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung in ihrer Wirkung beeinträchtigt,
 - (51) § 10 Abs. 2 Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten oder Beleuchtungsanlagen in Werkstoff, Farbe, Form oder Umfang nicht so gestaltet, dass sie sich dem Charakter des Straßenzuges, Platzes oder Einzelgebäudes anpassen,
 - (52) § 10 Abs. 3 die Größe einer Werbeanlage an einem Gebäude nicht auf die Größe des Gebäudes oder die Proportion der Gebäudeteile, Fenster, Türen und Gesimse abgestimmt, oder bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude diese nicht zusammengefasst bzw. nicht einer regelmäßigen Gliederung unterwirft,
 - (53) § 10 Abs. 4 Hinweisschilder oder Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,2 m² oder sonstige Elemente an einer straßenseitigen Fassade ohne Genehmigung befestigt,
 - (54) § 10 Abs. 5 a) Großflächenwerbung errichtet oder anbringt,
 - (55) § 10 Abs. 5 b) Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht anbringt,
 - (56) § 10 Abs. 5 c) Lichtwerbung in grellen Farben oder hell abstrahlenden Lichtkästen anbringt,
 - (57) § 10 Abs. 5 d) Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses anbringt,
 - (58) § 10 Abs. 5 e) Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung anbringt oder errichtet,
 - (59) § 10 Abs. 5 f) Werbeanlagen errichtet, welche die Gestaltung des Gebäudes prägende Bauteile überdecken,
 - (60) § 10 Abs. 5 g) Werbeanlagen auf Dächern anbringt oder errichtet,
 - (61) § 10 Abs. 5 h) Spruchbänder, Lichterketten, Fahnen und ähnliche bewegliche Werbeanlagen anbringt oder errichtet,
 - (62) § 10 Abs. 5 i) Warenautomaten und Schaukästen mit mehr als 25 cm Auskragung über die Bauflucht hinaus sowie bei Bürgersteigen mit einer Breite von weniger als 1,20 m Breite Warenautomaten und Schaukästen jeglicher Auskragung anbringt oder errichtet,
 - (63) § 10 Abs. 5 j) Leitungen und Kabel auf der Straßenfassade der Gebäude anbringt,
 - (64) § 10 Abs. 5 k) Beleuchtungsanlagen anbringt, welche die Gestaltung des Straßenraumes stören oder in Art und Gestaltung dem Baustil des Gebäudes widersprechen,
 - (65) § 10 Abs. 5 l) Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen, Toren und Stützmauern anbringt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 81 Abs. 3 ThürBO nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die untere Bauaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 5 ThürBO).

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Apolda zum Schutze der historischen Bausubstanz und des Ortsbildes der Stadt Apolda vom 17.11.1994 (Beschlussnummer 213-XXIV/92 vom 15.01.1992) außer Kraft.

Apolda

Stadt Apolda

Dienstsiegel

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister